

Die Wohlfühlschule - Förderverein der Grundschule Eppelborn e.V.



Satzung vom 25. November 1996

- geändert am 28. September 2001 -

- geändert am 17. November 2008 -

- geändert am 18. Januar 2019 -

§ 1

Name und Sitz des Vereins - Geschäftsjahr

Der Verein „**Die Wohlfühlschule - Förderverein der Grundschule Eppelborn e.V.**“ mit Sitz in Eppelborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „Die Wohlfühlschule – Förderverein der Grundschule Eppelborn e.V.“.
2. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern.
3. Herstellen einer engen und dauernden Verbindung zwischen der Schule und der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Gewährte Leistungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglieder juristische und volljährige natürliche Personen angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen oder Untergang der juristischen Person,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Streichung in der Mitgliederliste nach Verweigerung der Beitragszahlung,
 - d) durch Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins.

Der Ausschluss nach c) und d) wird vom Vorstand herbeigeführt und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

3. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren beauftragten Vertreter aus. Alle Mitglieder haben das Recht - sind ausdrücklich aufgefordert - dem Vorstand und den Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten.

§ 4

Beiträge

1. Das Nähere über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die durch Mitgliedsbeitrag und Spenden aufkommenden Einnahmen müssen den in § 2 genannten Zwecken dienen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich - möglichst innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn des Unterrichtsjahres - durch den Vorsitzenden einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Beachtung des in Abs. 2 vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt ist, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und das Verfahren zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung)
 - c) die Wahl eines Kassenprüfers
 - d) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwarts und des Kassenprüfers
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die vorzeitige Abberufung einzelner oder sämtlicher Vorstandsmitglieder
 - g) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu der Vorstand nicht befugt ist
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Vereins
5. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und nicht Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins Gegenstand der Entscheidung sind, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist dasselbe von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Im Falle von Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorstandes entscheidet das Los.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragt wird.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer (auch Pressewart)
 - d) dem Kassenwart
 - e) und Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, setzt die Tagesordnung für die Sitzungen oder Versammlungen fest, beruft diese ein und leitet sie.
4. Dem Schriftführer/Pressewart obliegt der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere die Publikationen in den Medien.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens, die im Einzelfall € 2.500 übersteigen, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden gegen Nachweis aus der Vereinskasse erstattet.

§ 7a

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von dem Kassenprüfer durchgeführt.
2. Der Kassenprüfer kann jederzeit die ordnungsgemäße Kassenführung und Mittelverwendung prüfen. Eine Prüfung muss in jedem Fall innerhalb von drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Kassenprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellt den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 8

Der Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - a) der Schulleiter/Stellvertreter der Grundschule Eppelborn
 - b) der Schulelternsprecher/Stellvertreter der Grundschule Eppelborn
 - c) eine Lehrerin oder ein Lehrer der Grundschule Eppelborn
 - d) eine Mitarbeiterin der Betreuenden Halbtagschule
 - e) ein Vertreter des Schulträgers (Schulverwaltung/Bauamt)
2. Der Vorstand bleibt mit dem Beirat in Kontakt. Die einzelnen Beiratsmitglieder beraten den Vorstand in allen Fragen, für die sie eine besondere Kompetenz haben.
3. Die Beiratsmitglieder sind, sofern sie persönlich Mitglieder des Vereins sind, auch stimmberechtigt.
4. Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Beiratsmitglieder gehören dem Beirat kraft Amtes an; die in c), d) und e) genannten werden von der Gruppe, die sie vertreten sollen, entsandt.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eppelborn (Schulträger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.